Nr. 122 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobmann Mag. Scharfetter, Auer und Schaflechner MSc MBA (Nr. 93 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. November 2026 mit dem Antrag befasst.

Klubobmann Abg. Mag. Scharfetter führt aus, dass mit dem Gesetzesvorschlag im Wesentlichen drei Maßnahmen verbunden seien. Erstens solle die sogenannte Kleinunternehmerregelung durch Anhebung von € 35.000,-- auf € 55.000,-- an die aktuelle Höhe im Umsatzsteuergesetz angepasst werden. Zweitens solle aus Gründen der Verwaltungsökonomie ein Schwellenwert im Beitragswesen eingeführt werden. In Nichtverbandsgemeinden würden derzeit 40 % des fiktiven Beitrags eingehoben. Bei einem Mindestsatz von € 25,-- ergebe dies faktisch € 10,--, die erklärt, gemahnt, bescheidmäßig festgesetzt und notfalls exekutiert werden müssten, was in keinem Verhältnis zum Aufwand stehe. Der Schwellenwert solle daher auf € 50,-- angehoben werden. Drittens solle die Einhebevergütung, die 2012 von 4 % auf 6,5 % erhöht worden sei, angesichts eingetretener Verwaltungsvereinfachungen wieder auf 5 % abgesenkt werden. Die Verwaltungsvereinfachungen beträfen einerseits die seit 2021 digital zu erstattende Beitragserklärung sowie den künftig wegfallenden Verwaltungsaufwand für geschätzt 7.000 bis 8.000 Beitragspflichtige. Aufgrund guter Tourismusjahre werde mit steigenden Beiträgen und damit auch mit einem raschen Wiedererreichen der bisherigen Einhebevergütung gerechnet. Eine allenfalls temporär entstehende Unterdeckung durch die Absenkung werde sich daher voraussichtlich bald ausgleichen. Berechnungen des Landesabgabenamtes zeigten, dass die Auswirkungen bei den Tourismusverbänden überschaubar blieben. Aktuell habe man 79 Tourismusverbände mit einem Gesamtbeitragsaufkommen von rund € 61 Mio. Die Auswirkung der Anhebung der Beitragsschwelle auf € 50,-- sei mit knapp € 58.000,-- berechnet. Etwas größer sei die Auswirkung im Tourismusförderungsfonds, mit knapp unter € 100.000,-- sowie durch die Reduktion der Einhebevergütung mit rund € 10.000,--. Viele Tourismusgemeinden seien ohnedies nicht betroffen, da sie aufgrund vervielfachter Hebesätze ohnehin über der Beitragsschwelle lägen. Die Adaptierung der Kleinunternehmerregelung schlage mit Mindereinnahmen von rund € 140.000,-- zu Buche.

Abg. Ing. Mag. Meisl erklärt, dass die SPÖ die ersten beiden Punkte ausdrücklich unterstütze. Die Kleinunternehmerregelung betreffe etwa 2.800 Unternehmen, was beachtlich sei. Gleichzeitig sei der Einnahmenausfall mit knapp € 140.000,-- überschaubar. Durch den neuen Schwellenwert von € 50,-- seien weitere knapp 6.000 Unternehmen betroffen. Auch hier sei der Einnahmenausfall zwar nicht groß, aber die Zahl der Betroffenen durchaus beachtlich. In

Summe spreche man bei beiden Maßnahmen von rund € 260.000,-- an Mindereinnahmen und etwa 7.000 betroffenen Unternehmen. Die Lastenverteilung zwischen Tourismusförderungsfonds und Tourismusverbänden erfolge seinen Informationen nach 50/50, mit jeweils rund € 130.000,--, insgesamt also überschaubar. Kritisch sehe man jedoch die Reduktion der Einhebevergütung von 6,5 % auf 5 %. Die sei vor dem Hintergrund der Budget- und Sparsamkeitsdebatten am Vormittag überraschend, da die Maßnahme erhebliche finanzielle Auswirkungen habe und in der gegenwärtigen Lage nicht notwendig erscheine. 2012 sei die Einhebevergütung von 4 % auf 6,5 % angehoben worden, da der Rechnungshof kritisiert habe, dass die Einnahmen aus der Einhebevergütung beim Landesabgabenamt nicht kostendeckend gewesen seien. Damals habe das Delta rund € 400.000,-- betragen und die Erhöhung habe dies in etwa ausgeglichen. Gegenwärtig beliefen sich die kalkulierten Arbeitsplatzkosten des Landesabgabenamts für 2026 auf etwa € 2,5 Mio. Den Einnahmen aus der Einhebevergütung von rund € 2,1 Mio. stehe somit bereits jetzt eine Unterdeckung von rund € 400.000,-- gegenüber. Die geplante Reduktion auf 5 % führe zu zusätzlichen Mindereinnahmen von etwa € 487.000,--. Das Delta steige somit um diesen Betrag an und sei budgetwirksam. Faktisch müsse man nun aus dem Budget um rund eine halbe Million mehr aufwenden, die damit von der Allgemeinheit zu den Verbänden umgeschichtet werde. Dies sei völlig unverhältnismäßig, weshalb seine Fraktion diesen dritten Punkt inhaltlich ablehne. Man werde jedoch insgesamt zustimmen, weil man nicht die von der SPÖ eingeforderten anderen Änderungen konterkarieren wolle. Am Ende müssten Regierung und Finanzreferent begründen, woher die zusätzliche halbe Million im Budget genommen werde.

Abg. Mag. Eichinger bestätigt, dass die Forderung nach Anpassung der Kleinunternehmerregelung grundsätzlich nachvollziehbar sei. Die vorgesehene Senkung der Einhebevergütung sehe man hingegen ebenfalls kritisch. Weiters sei darauf hinzuweisen, dass mit den Änderungen auch Mitbestimmungsrechte wegfielen. Alle Unternehmen, die den neuen Schwellenwert von € 50,-- nicht erreichten, seien in den Tourismusverbänden nicht mehr stimmberechtigt. Vor diesem Hintergrund ersuche er den Experten der Wirtschaftskammer um Auskunft, wie die Mitbestimmung in den Tourismusverbänden bislang gehandhabt worden sei. Es handle sich um knapp 9.000 Betriebe, die künftig kein Stimmrecht mehr hätten. In den Erläuterungen werde unter Verweis auf Art. 15 Abs. 1 B-VG festgehalten, dass die Beiträge nach dem Salzburger Tourismusgesetz 2003 keine Abgaben seien. Angesichts höchstgerichtlicher Rechtsprechung, wonach bestimmte Beiträge sehr wohl als Abgaben zu qualifizieren seien und Beiträge an Körperschaften öffentlichen Rechts nach der Bundesabgabenordnung Abgabeneigenschaft haben könnten, ersuche er die Leiterin des Landesabgabenamtes um eine Einschätzung, wie diese Aussage auszulegen sei.

Zweiter Präsident KommR Teufl sagt, dass die Entlastung der Kleinbetriebe der FPÖ sehr wichtig sei und den richtigen Schritt darstelle. Die damit einhergehende Deregulierung bewerte man ebenfalls als positiv. Den zu erwartenden Einnahmenausfall halte man für verkraftbar. Man werde dem Antrag zustimmen.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA schließt sich inhaltlich seinen Vorrednern von SPÖ und KPÖ PLUS an. Bezüglich der Senkung der Einhebevergütung erkundigt er sich, wie die dadurch

entstehende Unterdeckung aufgefangen werden solle, insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit beim Landesabgabenamt seines Wissens nach eine Rechnungshofprüfung laufe. Es sei nicht klug, trotz bekannter Kritik eine Änderung vorzunehmen, die man womöglich im nächsten Jahr wieder revidieren müsse. Weiters erkundigt er sich danach, wie sich der neue Schwellenwert von € 50,-- und die Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf € 55.000,-- auf Stimm- und Wahlrechte auswirkten. Grundsätzlich gebe es die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft in einem Tourismusverband. Fraglich sei jedoch, ob die unter die neuen Schwellen fallenden Betriebe ex lege zunächst keine unmittelbaren Stimm- und Wahlrechte in den Gremien mehr hätten und ob jene, die bisher beitragspflichtig und stimmberechtigt gewesen seien, künftig aktiv eine freiwillige Aufnahme beantragen müssten, um ihre Mitwirkungsrechte zu behalten. Außerdem ersuche auch er um Klärung, ob die Beiträge nach dem Salzburger Tourismusgesetz als Abgaben zu qualifizieren seien und um Darstellung allfälliger Auswirkungen aufgrund des Inkrafttretens des Informationsfreiheitsgesetzes.

Hofrat Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) erläutert, dass Abgaben primäre Geldleistungen seien, die dem Haushalt einer Gebietskörperschaft zuflössen. Die Tourismusbeiträge flössen hingegen Tourismusverbänden zu, die keine Gebietskörperschaften, sondern sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts seien. Daher greife das Regime des F-VG nicht, sondern die allgemeinen Kompetenzbestimmungen des Art. 15 Abs. 1 B-VG, womit Landeskompetenz vorliege. Im Hinblick auf die Frage nach dem Informationsfreiheitsgesetz sei für ihn nicht erkennbar, dass die Novelle allfällige Auskunftspflichten der Tourismusverbände beeinflusse. Anhängige Verfahren beträfen im Kern die Qualifikation der Verbände als Selbstverwaltungskörper im Sinn des Artikel 22a B-VG, welcher grundsätzlich nur Mitgliedern solcher Körperschaften ein Informationszugangsrecht einräume. Entscheidend sei, ob Selbstverwaltung konstitutiv Hoheitsgewalt voraussetze und ob das Salzburger Tourismusgesetz Verbandsorganen tatsächlich Hoheitsgewalt verleihe. Dies sei ungeklärt und dem VfGH zur Entscheidung vorgelegt. Zusätzlich stelle sich die Frage, ob die sogenannte Watchdog-Judikatur eine weitergehende Informationsverpflichtung gegenüber Personen mit nachvollziehbarem, im öffentlichen Interesse liegendem Informationsbedürfnis einräume. All diese Punkte seien offen. Wenn von freiwilligen Mitgliedern die Rede sei, bedeute dies, dass es kein Selbstverwaltungskörper sei, was wiederum bedeute, dass ein Informationszugangsrecht bestehe, das weiter gehe als bei Selbstverwaltungskörpern.

Mag.[a] Dr.[in] Stadlmayr MBA (Landesabgabenamt) erläutert, dass eine freiwillige Mitgliedschaft in einem Tourismusverband jedenfalls möglich sei. Liege man unter dem Schwellenwert, sei man kein Pflichtmitglied. Ein Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft könne jederzeit gestellt werden. Voraussetzung hierfür sei, dass die antragstellende Person einen Wohnsitz im Bereich des betreffenden Tourismusverbandes habe. Zur Kostensituation sei zu sagen, dass das Landesabgabenamt als Einhebevergütung derzeit rund € 2.108.000,-- einnehme. Die Bruttolohnkosten ohne Arbeitsplatzkosten beliefen sich auf € 1.889.111,--, die Arbeitsplatzkosten auf € 657.400,--. Daraus ergebe sich eine Unterdeckung von etwa € 924.000,--.

Mag. Dr. Fuchs (Wirtschaftskammer Salzburg) erläutert im Hinblick auf die Auswirkungen der Novelle auf die Willensbildung in den Tourismusverbänden, dass dies wohl je nach Verband

unterschiedlich sein werde. Aus persönlicher Erfahrung im Altstadtverband könne er berichten, dass der Ausschuss nie über einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft entscheiden habe müssen. Der Altstadtverband habe rund 1.800 Mitglieder, davon seien bei den Vollversammlungen etwa 100 bis 120 Personen anwesend. Häufig seien im Ausschuss Geschäftsführer oder Prokuristen juristischer Personen vertreten, was auch rechtlich gedeckt sei, da nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen Mitglieder sein könnten. Insgesamt sei die Aktivität in den Verbänden sehr unterschiedlich. Personen, die sich für den Tourismus engagieren wollten, könnten dies weiterhin über die freiwillige Mitgliedschaft tun. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass seines Wissens nach Ausschussmitglieder, bei denen während der Funktionsperiode die Berechtigung wegfalle, bis zum Ende der Funktionsperiode im Amt bleiben könnten. Dies sei etwa der Fall, wenn ein Prokurist einer juristischen Person in Pension gehe.

In der Spezialdebatte lässt der Vorsitzende über die Ziffern des Gesetzesvorschlages geblockt abstimmen. Zu den Ziffern 1. bis 10. meldet sich niemand zu Wort und werden diese mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und GRÜNEN gegen die Stimme der KPÖ PLUS – sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobmann Mag. Scharfetter, Auer und Schaflechner MSc MBA betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird, wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und GRÜNEN gegen die Stimme der KPÖ PLUS – sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und GRÜNEN gegen die Stimme der KPÖ PLUS – sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 93 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. November 2026

Der Vorsitzende:	Der Berichterstatter:
Schernthaner MIM eh.	Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. November 2026:
Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und GRÜNEN gegen die Stimmen der KPÖ PLUS – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.